



XI.

Wann über zwey gerade Linien (AB und EF), eine andere gerade Linie (GH) überzweg gezogen wird, und die zwey inwendige Winckeln (a und b) mit einander kleiner machet, als zwey rechte Winckeln (a und b + c): da man hernach solche zwey Linien hinaus verlängert, werden sie endlich auf derselben Seiten, allwo die zween Winckeln kleiner, als zween rechte seynd, in einem Puncten (gesetzt, als wie in I.) zusammen kommen.

XII.

Zwey gerade Linien beschliessen keinen Platz, und machen keine Figur: außs wenigst gehöret die dritte darzu.

XIII.

Zwey gerade Linien (LO und NO) können nicht aus einer geraden Linie (OM) entspringen.

Dann wann die gerade Linie NO verlängert wird, so geschieht es nach dem Puncten P, und nicht nach M: sonstn würden sie keine geradte ebne Linien seyn.

XIV.

Ein jedes ganzes Ding ist gleich allen seinen Theilen sammentlich: und hingegen alle Theile sammentlich seynd gleich seinem Ganzen.

XV.

Wann ein ganzes Ding eines andern ganzen, und das Hinweggenommene des andern Weggenommenen doppelt ist, so wird auch das übrige des andern übrigen doppelt seyn. u. s. f.